

Satzung der Akademischen Orchestervereinigung Göttingen

vom 20. Juni 1978 in der Fassung vom 10. November 2019

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird auf eine sprachliche Differenzierung zwischen männlich und weiblich verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich beide Geschlechter.

§ 1. Name, Sitz.

Die „Akademische Orchestervereinigung Göttingen“ ist ein nichtrechtsfähiger Verein mit Sitz in Göttingen.

§ 2. Zweck.

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik im Orchester und im Kammermusikspiel, insbesondere durch die Veranstaltung öffentlicher Aufführungen und durch musikalische Mitwirkung bei anderen Veranstaltungen. Weiterer Vereinszweck ist die Weiterbildung der Mitglieder im Hinblick auf das Orchesterspiel.
- (2) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613).

§ 3. Mitgliedschaft.

- (1) Aktive Mitglieder können Einzelpersonen werden, die ein Musikinstrument spielen und sich verpflichten, nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Orchesterordnung an den Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen.
- (2) Veranstaltungen des Vereins sind Proben, Konzerte, Orchesterfreizeiten, Probenwochenenden sowie Mitgliederversammlungen.
- (3) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich daneben, an Veranstaltungen teilzunehmen, zu deren Mitwirkung sich der Verein als Ganzes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet hat. In Ausnahmefällen kann der Vorstand ein Mitglied aufgrund eines rechtzeitig zu stellenden Antrags von der Pflicht zur Mitwirkung befreien.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands oder mindestens eines Zehntels der aktiven Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (5) Die Akademische Orchestervereinigung Göttingen ist ein selbstverwalteter Verein, der auf die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder angewiesen ist. Nach Möglichkeit sollen daher alle Mitglieder im Vorstand, in mindestens einer Projektgruppe oder im „Förderverein der Freunde der Akademischen Orchestervereinigung Göttingen e.V.“ aktiv mitarbeiten.
- (6) Eine passive Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen. Förderern und Freunden der AOV wird eine Mitgliedschaft im „Förderverein der Freunde der Akademischen Orchestervereinigung Göttingen e.V.“ nahegelegt.

§ 4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.

- (1) Die aktive Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben, über dessen Annahme nach einem Probespiel entschieden wird. Beim Probespiel sollen der Dirigent, ein Vertreter der entsprechenden Stimmgruppe sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sein. Bis zu drei weitere Mitglieder können als Berater hinzugezogen werden. Die Entscheidung über eine Aufnahme verantwortet nach Beratung mit den anwesenden Mitgliedern der Dirigent, bei seiner Abwesenheit der Vertreter der Stimmgruppe. Bei der Aufnahme erhält das neue Mitglied den Text der Satzung und der Orchesterordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen. Ein Austritt ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds nach Absatz 2 kann auf Antrag des Vorstands oder von mindestens drei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat, wenn es seinen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen wiederholt nicht nachgekommen ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund besteht.
Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist das betroffene Mitglied anzuhören.
- (4) Mitglieder können ihre aktive Mitgliedschaft für unbestimmte Zeit ruhen lassen. Der Wunsch, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen, ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und muss jährlich aufgefrischt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn sich ein Mitglied über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Semestern nicht aktiv an der Proben-, Vorstands- oder Projektgruppen-Arbeit beteiligt, ausstehende Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwei Semestern nicht eingegangen sind oder eine ruhende Mitgliedschaft nicht aufgefrischt wird.

§ 5. Organe.

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Projektgruppen;
4. der Dirigent.

§ 6. Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal im Monat November statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder die Einberufung unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Hälfte der aktiven Mitglieder und der Ehrenmitglieder die Abkürzung der Ladungsfrist verlangen; sie muss in solchen Fällen mindestens zwei Tage betragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt während der Semester durch Aushang in den Probenräumen sowie elektronische Post (E-Mail), außerhalb des Semesters oder in dringenden Fällen durch E-Mail oder ein anderes geeignetes Mittel.

§ 7. Aufgaben der Mitgliederversammlung.

- (1) Für die folgenden Aufgaben ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 1. Wahl des Vorstands;
 2. Beschlussfassung über Bestellung und Abberufung des Dirigenten;
 3. Wahl der Kassenprüfer;
 4. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden;
 5. Entgegennahme des Berichts des Dirigenten;
 6. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
 7. Erlass einer Orchesterordnung;
 8. Festlegung eines Mitgliedsbeitrags;
 9. Entlastung des Vorstands;
 10. Wahl der Projektgruppenleiter;
 11. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 12. Satzungsänderung;
 13. Vereinsauflösung.
- (2) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss die in Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 9 und 10 genannten Punkte enthalten. Die nach Abs. 1 Nr. 3 zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder der Projektgruppe „Finanzen“ sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 8. Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder ein sonstiges von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied.
- (2) Personen, die nicht Mitglieder sind, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Vorsitzende hat ihnen das Wort zu erteilen, wenn die Mitgliederversammlung das wünscht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Allgemein wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds finden Abstimmung oder Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln statt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht diese Satzung etwas anders vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit verneint den Antrag. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (6) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung festzustellen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder bei seiner Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9. Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem Schriftführer und stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Schatzmeister und Leiter der Projektgruppe „Finanzen“;
4. den übrigen Projektgruppenleitern;
5. dem Dirigenten.

§ 10. Aufgaben des Vorstandes.

- (1) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Veranstaltungen des Vereins und über die Teilnahme des Vereins an anderen Veranstaltungen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung oder dem Dirigenten vorbehalten sind. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Der Vorstand kann die zuständigen Projektgruppen mit der Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beauftragen.
- (3) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. In jedem Semester sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden. Auf Antrag jedes Mitglieds des Vorstands ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, die binnen zwei Wochen stattfinden muss. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, in seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein sonstiges von dem Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die laufende Unterrichtung der aktiven Mitglieder über die Vorstandstätigkeit.
- (6) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.

§ 11. Projektgruppen.

- (1) Projektgruppen stellen Beratungs- und Ausführungsorgane des Orchesters dar, die klar umrissene Themenkomplexe nach Beauftragung durch den Vorstand eigenverantwortlich diskutieren, bearbeiten und ausführen. Sie entlasten damit den Vorstand in der praktischen Umsetzung seiner Beschlüsse.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für jede Projektgruppe einen Projektgruppenleiter. Dieser koordiniert die Arbeit innerhalb der Projektgruppe sowie die Zusammenarbeit mit anderen Projektgruppen. Der Projektgruppenleiter vertritt die Projektgruppe als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Ist der Projektgruppenleiter bei Vorstandssitzungen verhindert, bestimmt die Projektgruppe aus ihren Mitgliedern einen Vertreter, der die Projektgruppe im Vorstand vertritt.
- (3) Die Projektgruppen „Finanzen“ und „künstlerischer Beirat“ sind essentielle Organe des Vereins. Der Leiter der Projektgruppe Finanzen ist gleichzeitig Schatzmeister des Vereins.
- (4) Die Anzahl der Projektgruppen sowie deren Zuständigkeitsbereiche werden in der Orchesterordnung geregelt.
- (5) Über Organisationsstruktur sowie Sitzungen der Projektgruppen entscheiden die Projektgruppenmitglieder unter Leitung des Projektgruppenleiters.

§ 12. Dirigent

- (1) Der Dirigent wird auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 vom Vorstand bestellt und abberufen. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dieser Satzung und den mit ihm getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Nach Maßgabe der allgemeinen Planungen durch den Vorstand obliegt dem Dirigenten die musikalische Leitung des Vereins, insbesondere der Proben und Konzerte.
- (3) Der Dirigent legt nach Beratung mit der Projektgruppe „künstlerischer Beirat“ das musikalische Programm fest, er entscheidet über die Besetzung und über die Anberaumung von Proben. Der künstlerische Beirat kann einen Programmvorschlag zurückweisen, wenn sich mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder für eine Ablehnung aussprechen.
- (4) Der Dirigent hat in Fragen der Sitzordnung und der Besetzung ein Vetorecht.

§ 13. Sitzordnung, Stimmführer, Stimmgruppenvertreter.

- (1) Die Sitzordnung innerhalb einer Stimmgruppe sowie der Stimmführer wird von den Mitgliedern jeder Stimmgruppe gemäß den in der Orchesterordnung festgelegten Regeln bestimmt. Der Dirigent kann von seinem Vetorecht Gebrauch machen. Lehnt der Dirigent den Vorschlag der Stimmgruppe ab, muss die Stimmgruppe erneut entscheiden. Der künstlerische Beirat hat beratende Funktion.
- (2) Die Sitzordnung innerhalb einer Stimmgruppe soll in beiden Programmhälften wechseln, um eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen aller Spieler zu ermöglichen. Insbesondere soll innerhalb eines Programmes auch die Leitung der Stimmgruppe wechseln.
- (3) In Streitfällen bezüglich Stimmführung und Sitzordnung entscheidet der Dirigent nach Rücksprache mit der betreffenden Stimmgruppe.
- (4) Jede der folgenden Instrumentalgruppen entsendet jeweils mindestens einen Vertreter in den künstlerischen Beirat:
 - (a) Holzbläser, (b) Blechbläser, (c) hohe Streicher (1. und 2. Violinen),
 - (d) tiefe Streicher (Bratschen, Celli und Kontrabässe), (e) Schlagwerk und übrige Instrumente (sofern vorhanden).

§ 14. Kassenführung.

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Der Schatzmeister leitet als Projektgruppenleiter die Projektgruppe „Finanzen“. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Im Zahlungsverkehr reicht die Unterschrift des Schatzmeisters, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters oder eines der Vorsitzenden aus.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie Beihilfen, Spenden, sonstige Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine einmaligen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
- (4) Dem Dirigenten kann auf Beschluss des Vorstands eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 15 Datenschutz.

Der Verein legt die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in einem gesonderten Regelwerk in Form einer „Datenschutzordnung“ schriftlich fest. Diese legt fest, welche Daten beim Vereinseintritt für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise erhoben werden, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet, genutzt und übermittelt werden dürfen. Ferner wird geregelt, welche Daten für welche anderen Zwecke in Erfahrung gebracht oder genutzt werden dürfen und welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind.

§16. Satzungsänderung.

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von dem Vorstand und von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 17. Auflösung.

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Der Auflösungsantrag bedarf der Schriftform. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die öffentliche Musikpflege. Beschlüsse über zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18. Inkrafttreten.

- (1) Die vorliegende Satzung stellt eine Neufassung der Satzung vom 21. Juni 1978 dar. Sie tritt zum 10. November 2019 in Kraft
- (2) Zugleich treten alle vorangehenden Satzungen, Neufassungen und Änderungen, insbesondere die Satzung vom 21. Juni 1978 in der Fassung vom 29. Januar 2012 außer Kraft.